

Das israelitische Gericht.

H. J. A. Ettlinger, Oerrabbiner, Präses; E. Joesohn, J. M. Cohen, Assessoren; Louis Falk, Protocollist. — Aaron Moses Cohen, Gerichts-Vote.

Beglaubigte der Gemeinde.

Herr Louis Falk, erster, Herr....., zweiter Beglaubigter.

Cassirer der Gemeinde.

Herr M. M. Goldschmidt und Herr Louis Meyer. Levin Marcus Vote.

Inspection der Synagoge.

Die Herren M. B. Heymann, Präses; L. A. Bing; J. M. Beitz; A. J. Goldschmidt, Vorfänger. — M. S. Gedischer, Küster.

Administration der Schulden- und Grundstücke.

Die Herren M. B. Heymann, Präses; Joseph Levy; Sam. Israel; Siegm. Liepmann; Ed. Heine. — M. S. Gedischer, Vote.

Administration der Armen- und Krankenpflege.

Präses: Herr Adolph Kaufmann; die Herren B. Salomon; Dr. S. Affor; John Warburg, Bernh. Tobias, Jac. Bing und Naphthali Samson. Dr. A. Erier, Hospital-Arzt; Dr. A. Alexander, Armen-Arzt. — A. J. Heilbut, Deconom des Krankenhauses. — Levin Marcus, Vote.

Armen- und Freischule unter Aufsicht des Herrn Oerrabbiners.

Präses: Herr J. S. Bonn; Vorfänger: Die Herren B. B. Goldschmidt; J. M. Cohen; Dr. L. Bendig und Obergerichts-Advocat Moritz Warburg. — Levin Samuel Lazarus, Vote.

Vorfänger der Armen-Waisen-Verforgung.

Die Herren J. M. Gedischer; M. M. Goldschmidt. L. S. Lazarus Vote.

Inspection über die Fremden.

Die Herren....., Präses; Jul. Elias; S. W. Simon und Jos. Nathan Heilbut. — Levin Marcus, Vote.

Israelitischer Schlachterverein.

Herr M. B. Heymann, Patron. — H. J. A. Erier, Joseph und Moses Meyer, Aelterleute; Samuel Elva Samuel, Protocollist; Salomon Windmüller, Secretair. Schächter: H. J. Moses Bengion und M. Rosenfeld.

Der Mazoth-Verein,

dessen Zweck es ist, den Mitgliedern die Mazoth so billig wie möglich zu verschaffen, besteht seit 7 Jahren. Die zum Backen derselben erforderlichen Maschinen und Requisiten wurden mittelst zinsfreier Aktien angeschafft. Durch wöchentliche Einzahlungen wird die Anschaffung des Oster-Brodes den Unbemittelten sehr erleichtert. Die Leitung besorgt ein Vorstand, bestehend aus den Herren S. E. Samuel; Julius Salomon; A. R. Italiener; Laz. A. Levy.

Portugiesisch-jüdische Gemeinde.

Vorfänger: Herr Moses Abensur, und.....

Officianten der Gemeinde: Herr Moses Piza, Vorbeter. Herr Julius Hartig, Küster.

Bei der Kranken-, Todten- und Beerdigungs-Brüderschaft: Der p. t. präsidirende Vorfänger der Gemeinde ist Administrator.

V. Abschnitt.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Sonnabend, Abends 7 Uhr auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Inländer haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandel, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeilichen Führungs-Attest, so wie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderswo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Seebienpflichtige haben außerdem ihr See-Einrothungs-Patent zu produciren. — Kunstgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrechts sich gemeldet haben, oder daß die Kunst ihre Aufnahme als Bürger ohne vorgängige Gewinnung des Meisterrechts gestattet. — Hauszimmerleute, so wie Maurergezellen, haben durch eine Bescheinigung des Altgezellen darzuthun, daß sie unter die einheimischen Gesellen aufgenommen worden. — Hochdeutsche Israeliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind.

Ausländer haben außerdem einen Militairfreischein und die Zustimmung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Niederlassung hieselbst beizubringen.

Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühr, so wie der Gebühr von 1 Pf 64 3 R. M. für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten

öffentlich bekannt gemacht. Die Collegen in ihren neuen Bürger nach dem Namen in die Bürger (Gewinnung des Meisterrights). Wer aus dem hiesigen zurückgegeben und hat das keine Proceffe wie Stadtcassirer, daß er sieben will, 4) ein nach vorgängiger öffentlichen Collegen Entlassungsschein.

Erste Classe: Unternehmer, deren darin beschäftigten an die Armencaffe.)

Zweite Classe: Goldschmied, Detailbrutanten, Schiffscapit Apotheker, höhere 5 Pf 70 3 R. M.

Dritte Classe: solche, die ein geschäftlicher, Schiffscapit Notare, Ärzte, öffentl zu rechnen sind, 30 Pf 88 3 R.

Vierte Classe: Professoren, die Commissionaire, 2 Pf 51 3 R.

Fünfte Classe: trofen, Polizeidiener dieses Geschäft betr

Zur Erlaubni

Für Inländer Unterthanen nicht 4) Schein, daß sie Todtenchein der C

Für Ausländer (siehe nachstehendes Bescheinigungen b

Daß R. N. im Verarmungsfo sollte erworben b

- a. Bei Aufnahme
- b. Bei Aufnahme

- a. Bei Uebertrag
- b. Bei Umschreib

Diese sind 3 im Juli, Augu 1 October, 9

Land Minis Commission gem

- a. Bei Lazati
- 3000 Pf...

Anmerkung: Fi sal

- b. Bei Lazati
- und den A